



# HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2010

*Dem Ausschuss  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz überwiesen*

## **Dringlicher Berichts Antrag der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Genehmigung und Betrieb der Untertagedeponie Herfa-Neurode durch die K+S Entsorgung GmbH**

### **Vorbemerkung 1**

Einem Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel zur Beantwortung einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (Az. 34/Hef 76a 14-11 vom 16.06.2010) kann entnommen werden, dass die von der K+S Kali GmbH betriebene Untertagedeponie Herfa-Neurode auf der Basis einer abfallrechtlichen Plangenehmigung betrieben wird:

"Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass die Untertagedeponie Herfa-Neurode nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der derzeitigen Fassung i. V. m. mit der Deponieverordnung (DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) auf der Grundlage einer abfallrechtlichen Plangenehmigung betrieben wird.

Es handelt sich um eine abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) in der Fassung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41) in Verbindung mit den §§ 5 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz - HabfG) in der Fassung vom 12.03.1974 (GVBl. I S. 198), die mehrmals auf Grundlage der Vorschriften des AbfG bzw. nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG geändert wurde."

Nach Ansicht des RP Kassel (Az. 34/Hef -75a 14-11/3 vom 29.07.2010) ist dies eine ausreichende Rechtsgrundlage:

"Auch eine Plangenehmigung ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer UTD. Sowohl das AbfG in § 7 Abs. 2 als auch das KrW-/AbfG in § 31 Abs. 3 Nr. 2 lassen ein solches Vorgehen zu."

Sowohl das Abfallgesetz als auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz lassen eine Plangenehmigung nur für eine **unbedeutende Deponie** zu. Die Erstgenehmigung bedarf dagegen der Planfeststellung.

Es sind den genannten Gesetzen auch keine Ausnahmemöglichkeiten zu entnehmen, die es gestatten würden, die europaweit größte Untertagedeponie für Sonderabfälle mit einer Plangenehmigung zu betreiben.

### **Vorbemerkung 2**

In der UTD Herfa-Neurode sind Stoffe eingelagert, die nicht mit Wasser in Berührung kommen dürfen, weil:

- Lösungs- und Reaktionsprodukte in das Grundwasser gelangen könnten und
- beim Kontakt mit Wasser explosive Luft-Wasserstoffgemische entstehen können.

Zwar sind Salzbergwerke selbst extrem trocken, andererseits stellen Wasser einbrüche aus dem Liegenden oder dem Hangenden die größte Gefahr für die Standsicherheit der Bergwerke dar. Es sei auf das VersuchsendlagerASSE II verwiesen.

Im Werrarevier ist die Gefahr von Wassereintrüben erhöhrt:

- Die K+S Kali GmbH betreibt versatzlosen Bergbau; die Gruben sollen der Konversion überlassen bleiben. Durch Bergsenkungen und Bergschläge können Undichtigkeiten im Hangenden entstehen, wodurch Formationswässern und verpressten Abwässern Wegsamkeiten in die Gruben eröffnet werden.
- Die K+S Kali GmbH beseitigt etwa die Hälfte ihrer Abwässer durch Verpressen in den Plattendolomit. Über die hydraulischen Verhältnisse unter Tage besteht weitgehend Unklarheit.<sup>1</sup> Die den erteilten Genehmigungen zugrunde liegenden Annahmen (Aufnahmefähigkeit des Plattendolomits, Dichtigkeit der aufgelagerten Tonschicht, Verbleib der verdrängten Formationswässer und der Abwässer usw.) haben sich sowohl im Fuldarevier wie auch im Werrarevier als nicht tragfähig erwiesen.<sup>2</sup> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die verpressten Abwässer bzw. durch die induzierte Dynamik in den Formationswässern Bergsenkungen und Bergschläge ausgelöst werden.
- Im Erdfallgebiet um Tiefenort mussten Anwohner nach einem verwaltungsgerichtlichen Streit entschädigt werden, weil durch das Verpressen von Abwässern Bergsenkungen aufgetreten sind.

### Vorbemerkung 3

Den Schreiben des RP Kassel ist weiter zu entnehmen, dass es in diesem Grubenfeld bereits Wassereintrüben gibt, die auf der Thüringer Seite liegen. Es gibt offene Strecken zwischen den Gruben mit Wassereintrüben und den hessischen Abbaugeländen bis hin zu der UTD Herfa-Neurode. Die Erfahrungen mit dem VersuchsendlagerASSE II lassen vermuten, dass eine Absicherung gegenüber Wassereintrüben auch unmöglich sein könnte.

Diese drei Bemerkungen vorab, wird die Landesregierung ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über folgende Gegenstände zu berichten:

1. Ist die Landesregierung der Meinung, dass für Genehmigung und Betrieb der Untertagedeponie Herfa-Neurode die Plangenehmigung eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt?  
Wenn ja: mit welcher Begründung?
2. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die europaweit größte Untertagedeponie für Sonderabfälle abfallrechtlich als "unbedeutende Deponie" anzusehen ist?  
Wenn ja: mit welcher Begründung?
3. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Bevölkerung im Werrarevier trotz der unter Vorbemerkung 2 geschilderten Rahmenbedingungen vor Bergschlägen geschützt ist?  
Wenn ja: mit welcher Begründung?
4. Welche Vorkehrungen gegen Wassereintrüben in die Untertagedeponie Herfa-Neurode sind bis dato getroffen worden?
5. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Untertagedeponie Herfa-Neurode ausreichend gegen Wassereintrüben geschützt ist?  
Wenn ja: mit welcher Begründung?
6. Welche Sonderabfälle wurden in welchen Mengen bis dato in der Untertagedeponie Herfa-Neurode eingelagert?
7. Welche der unter 6 aufgeführten Sonderabfälle enthalten grundwassergefährdende Stoffe?

Wiesbaden, 18. August 2010

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**

**Schott**

<sup>1</sup> M. Böhm, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund, Oktober 2008, S. 10

<sup>2</sup> J.G.Fritsche, HLUg, Die Salzwasserversenkung im Werra-Fulda-Kaligebiet, Vortrag, 1. Anrainerkonferenz Witzenhausen, 22.03.2007